

106.3
Henrik Bublitz

25.08.2026 / 563 4172

TOP 5.1 Verlegung einer Stromleitung im Bereich Großsporkert zur Versorgung eines Mobilfunksenders

Antrag auf Befreiung von den Verboten Nr.

- 1: Errichtung baulicher Anlagen,
- 2: Gehölze zu entfernen,
- 7: Leitungen zu verlegen und
- 8: Mit Kraftfahrzeugen abseits von Verkehrsflächen zu fahren sowie
- von § 29 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW.

Die naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit nach § 67 BNatSchG wurde geprüft. Es handelt sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der Ausbau des Mobilfunknetzes steht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) im überragenden öffentlichen Interesse.

Die beantragte Trasse liegt in einem Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan Wuppertal-Ost. Sie wird im offenen Tiefbau verlegt.

Die Westnetz GmbH plant im Bereich Großsporkert an einem bestehenden Überland-Stromleitungsmasten einen Mobilfunksender anzubringen, um bestehende Versorgungslücken, insbesondere auf der Autobahn (A1/ E37), zu schließen. Der Mast befindet sich an der Anschlussstelle Ronsdorf (Linde).

Zur Versorgung des Senders muss eine Stromleitung zum Mast geführt werden. Diese wird südlich der Adresse Großsporkert 8 in der Straße aufgenommen und von dort auf ca. 150 Meter (149,7 m) Länge nach Südwesten über ein Grünland verlegt. Es wurde geprüft, ob die Strecke im Grünland verkürzt werden kann, wenn die Leitung länger durch die Straße geführt wird. Auf diese Weise lässt sich die Strecke allerdings um maximal fünf Meter kürzen. Der Asphaltaufbruch würde dabei jedoch deutlich höher ausfallen.

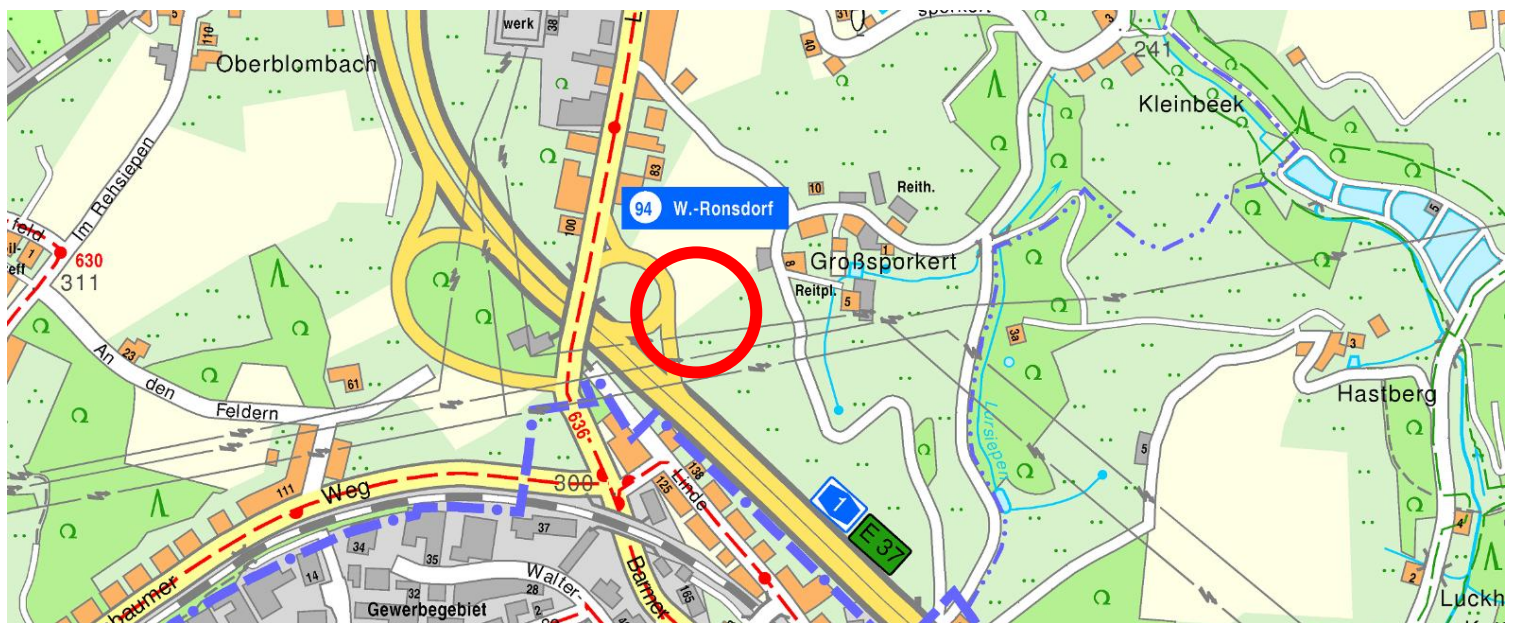
Um zu dem Überland-Leitungsmast zu gelangen, um den Anschluss herzustellen, müssen auf ca. 4 m² Gehölze auf den Stock gesetzt werden. Da es sich hierbei um eine Kompensationsfläche handelt, welche nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil zu betrachten ist, ist auch eine Befreiung von diesen Verbotstatbeständen erforderlich.

Bei den betroffenen Gehölzen handelt es sich überwiegend um Jungwuchs. Es ist davon auszugehen, dass die Sträucher nach Abschluss der Maßnahme neu austreiben und der Ausgangszustand nach kurzer Zeit (ca. 2 Jahre) wiederhergestellt ist. Aus diesem Grund ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung auszugehen, weshalb auf eine gesonderte Beteiligung der Naturschutzvereinigungen verzichtet wird (§ 66 Abs. 2 LNatSchG NRW).

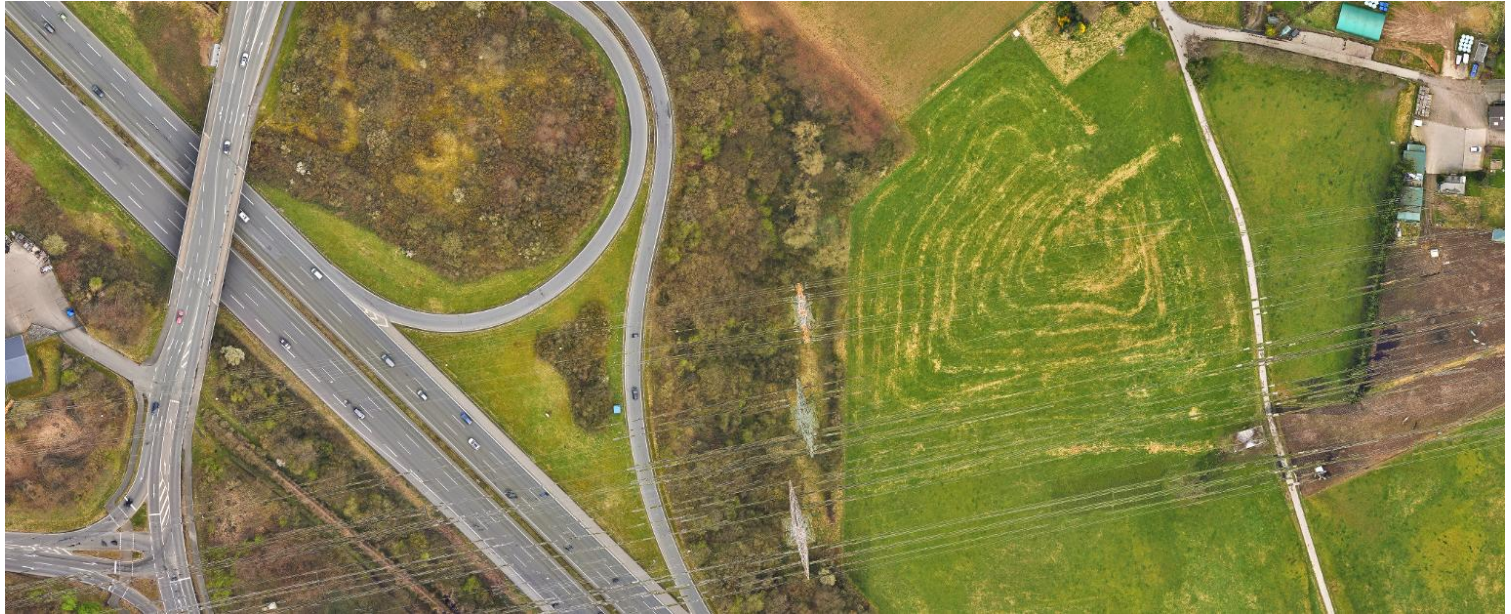
Zur Umsetzung der Maßnahme ist eine Befreiung erforderlich.

Bublitz

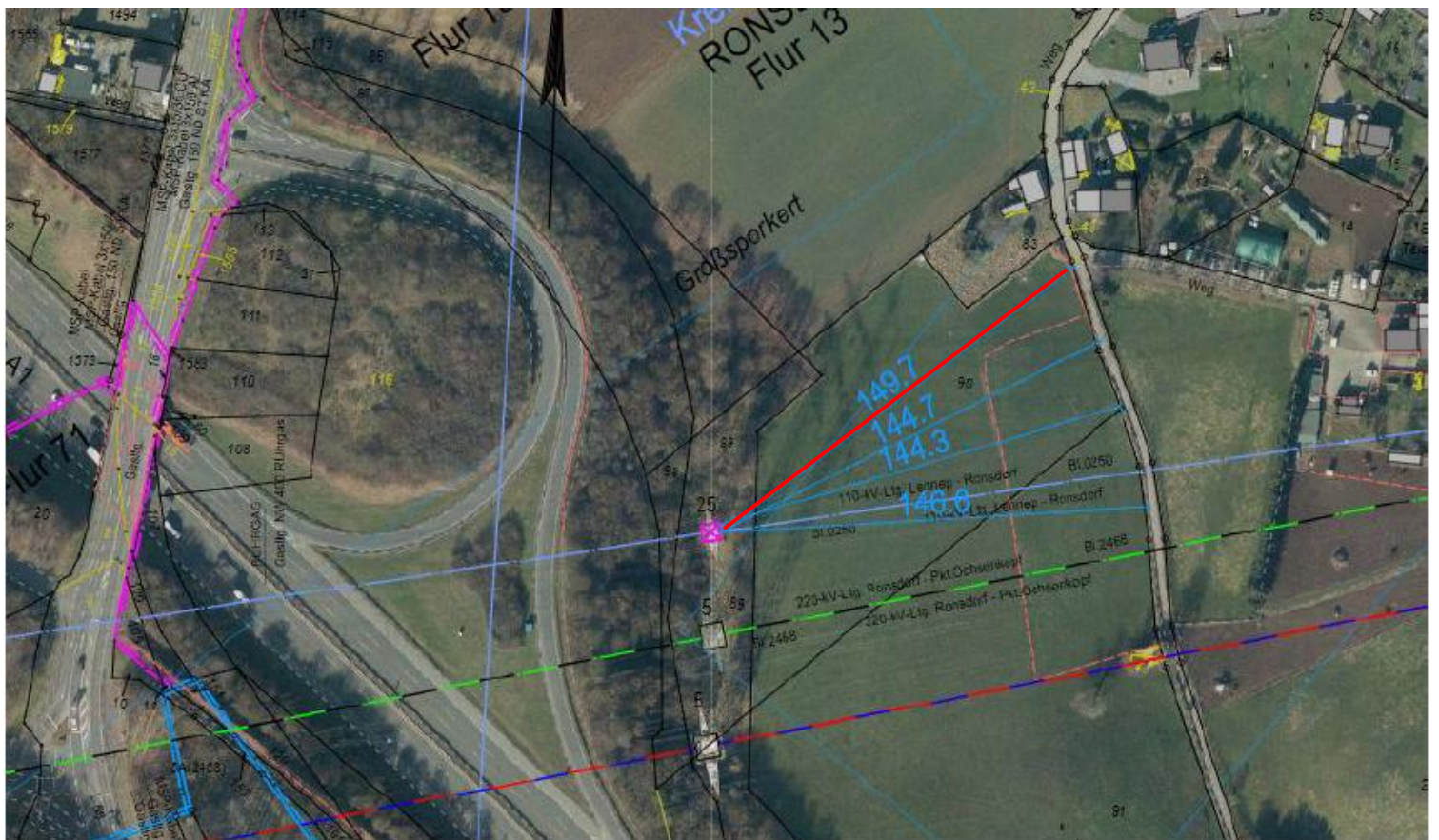
Anlagen



Verortung im Stadtgebiet



Luftbild des Trassenbereiches (Stand 2024)



Darstellung der geprüften Leitungstrassen. Rote Linie: beantragter Trassenverlauf (Quelle: Westnetz GmbH)



Foto des geplanten Rodungsbereiches (Quelle: Westnetz GmbH)